

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8231, 14/8521 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 soll das Umweltauditgesetz an die Vorgaben der neuen EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 angepasst werden. Die seit dem 27. April 2001 in allen Mitgliedstaaten geltende Verordnung enthält kein unmittelbar ausführungsfähiges Recht zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, zur Aufsicht über deren Tätigkeit und zur Eintragung der geprüften Organisationen in das Register, und bedarf insoweit der Ausfüllung durch Regelungen in den Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, die auch die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 14/8521 berücksichtigt. Des Weiteren erfolgen im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung des § 6 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes an die novellierte Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen sind keine zusätzlichen Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Kommunen zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8231, 14/8521 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe l wird gestrichen.
 - b) Buchstabe m Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Abschnitt 3.5“ durch die Wörter „Abschnitte 3.4 und 3.5“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Abschnitt 3.5“ durch die Wörter „Abschnitte 3.4 und 3.5“ ersetzt.
3. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden in Nr. 2 Satz 1 die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Buchstabe a bis g“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Buchstabe b“ ersetzt.
5. In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Nummer 3 wird zu Nummer 4“ ersetzt durch die Wörter „Nummer 4 wird zu Nummer 3“.
6. In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a wird § 12 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. im Falle der Zulassung als Prüfer für das Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in einem betroffenen Zulassungsbereich verfügen.“
7. In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Auf Grund der bis zum ... [*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes*] abgeschlossenen Begutachtungsverträge können auch Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung einzelne Begutachtungsaufträge im Rahmen einer Fallkooperation mit Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen bis zum 31. Juli 2006 durchführen.“
8. In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Eine Organisation mit mehreren Standorten wird entsprechend Artikel 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 mit den an EMAS teilnehmenden Standorten und Teilstandorten eingetragen, wenn sie an den teilnehmenden Standorten und Teilstandorten die Voraussetzungen einer Eintragung erfüllt.“
9. In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(3) Vor der Eintragung einer Organisation, einschließlich der Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort, gibt die registerführende Stelle den für die Belange des Umweltschutzes an dem jeweiligen Standort zuständigen Behörden (Umweltbehörden) Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern.“

10. Artikel 1 Nr. 36 wird wie folgt geändert:

a) In § 33 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens in Kenntnis.“

b) § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Aufrechterhaltung der Eintragung, Verfahren bei Verstößen,
Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

(1) Stellt die Umweltbehörde fest, dass eine eingetragene Organisation gegen Umweltvorschriften verstößt, so setzt sie die registerführende Stelle hierüber in Kenntnis.

(2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften erkundigt sich die registerführende Stelle bei der Umweltbehörde, ob ein Umweltrechtsverstoß vorliegt.

(3) Bei Vorlage der konsolidierten Fassung der Umwelterklärung zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 prüft die registerführende Stelle, ob ihr Informationen nach Absatz 1 oder Anhaltspunkte nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Bevor die registerführende Stelle die Eintragung einer Organisation

1. auf Grund des Artikels 6 Nr. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort vorübergehend aufhebt oder streicht oder

2. auf Grund des Artikels 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen eines Verstoßes gegen an einem Standort geltende Umweltvorschriften vorübergehend aufhebt oder streicht oder

3. auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nicht ausreichend gründlicher Durchführung des gutachterlichen Tätigkeit des Umweltgutachters vorübergehend aufhebt,

ist der betroffenen Organisation und, im Falle der Nr. 2, der für den betroffenen Standort zuständigen Umweltbehörde gemäß Artikel 6 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet die Organisation mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und macht sie glaubhaft, dass die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für die Organisation führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Die registerführende Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation gemäß Artikel 6 Nr. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die Gründe für die ergriffenen Maßnahmen und die mit der zuständigen Umweltbehörde geführten Gespräche.

(5) Die Eintragung einer Organisation mit mehreren Standorten wird ausgesetzt oder gestrichen, wenn einer oder mehrere Standorte die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Nr. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nicht mehr erfüllt.

(6) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörde über das Ergebnis des Verfahrens zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Kenntnis.“

11. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom ... [einsetzen: Datum des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes] (BGBl I S. ...) [einsetzen: Fundstelle des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. § 34 Abs. 1 und 5 und § 37 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.“

12. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann jeweils den Wortlaut des Umweltauditgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Bernward Müller (Jena)
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Bernward Müller (Jena), Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 14/8521 zu diesem Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wurde mit Drucksache 14/8555 Nr. 1.2 vom 15. März 2002 an die Ausschüsse überwiesen. Federführung und Mitberatung blieben jeweils unverändert.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2002 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 beraten. Der Ausschuss hat mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 anzunehmen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 soll das Umweltauditgesetz an die Vorgaben der neuen EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 angepasst werden. Die seit dem 27. April 2001 in allen Mitgliedstaaten geltende Verordnung enthält kein unmittelbar ausführungsfähiges Recht zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, zur Aufsicht über deren Tätigkeit und zur Eintragung der geprüften Organisationen in das Register und bedarf insoweit der Ausfüllung durch Regelungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner berücksichtigt der Gesetzentwurf ein Mahnschreiben der EU-Kommission, nach dem für in Deutschland tätige ausländische Umweltgutachter die Verpflichtung zu entfallen hat, eine zustellungsfähige Adresse in Deutschland nachzuweisen.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes Stellung genommen und sich insbesondere dafür ausgesprochen,

- eine Klarstellung in Artikel 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 1 Satz 3) vorzunehmen,
- dem § 33 im Hinblick auf durch die Umweltbehörden zu gewährende Verfahrenserleichterungen einen Absatz 5 anzufügen.
- Des Weiteren regte der Bundesrat zu Artikel 1 Nr. 36 an, eine Neufassung des § 34 (Aufrechterhaltung der Eintragung, Verfahren bei Verstößen, Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen) vorzunehmen.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung gegen diese Änderungsvorschläge keine Bedenken erhoben.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8231, 14/8521 – in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten. Hierzu haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die aus der Anlage zu diesem Bericht ersichtlichen Änderungsanträge vorgelegt; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dort aufgeführte Begründung der Änderungsanträge verwiesen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes verbundenen Intentionen. Insbesondere verwies sie darauf, dass nunmehr alle Wirtschaftszweige am Umweltaudit teilnehmen und ein so genanntes EMAS-Logo erwerben können. In einem Rhythmus von zwei Jahren würden nunmehr die entsprechenden Voraussetzungen überprüft. Sie verwies des Weiteren darauf, dass Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung zukünftig nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gutachterlich tätig werden können. Eine weitere Änderung beziehe sich auf die Zuständigkeit bei Widersprüchen. Hier sei nunmehr das Bundesverwaltungsamt zuständig. Sie wies des Weiteren auf die Änderung bei der Zustellungsanschrift für in der Bundesrepublik Deutschland tätigen ausländischen Gutachter hin. Abschließend verwies sie auf die Begründung zu den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte ausführlich den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf die Umsetzung von EG-Recht in nationales Recht, insbesondere die Öffnung des Umweltaudits für die nichtgewerbliche Wirtschaft. Gelungen sei auch die Zusammenführung der ISO-Norm 14001 und EMAS; letzteres stelle höhere Anforderungen und sei deswegen zu befürworten. Auch die Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 14/8521 seien zu begrüßen. Als problematisch erachtete sie die Änderung des § 6 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch den aus der Anlage zu dem vorliegenden Bericht ersichtlichen Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es sei nicht erkennbar, welche Auswirkung diese Änderung im Einzelnen auf das Wasserhaushaltsgesetz habe. Aus diesem Grunde werde die

Fraktion sich bei der Abstimmung über diesen Änderungsantrag der Stimme enthalten. Besonders hob sie hervor, dass das europäische Umweltauditsystem in Deutschland seit einigen Jahren nicht mehr in dem Maße angenommen werde; es sei deshalb notwendig, sich die Frage vorzulegen, wie Anreize für eine Teilnahme an diesem Umweltauditsystem geschaffen werden könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Fraktion der SPD an. Die vorgelegten Änderungsanträge berücksichtigten die Anregungen des Bundesrates in dessen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Bei der Änderung des § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz handele es sich lediglich um eine notwendige technische Anpassung. Unabhängig hiervon führten die Änderungen im Umweltauditgesetz zu Verfahrenserleichterungen für zu auditierende Betriebe. Auch aus diesem Grunde sei dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8521 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsanträge zuzustimmen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass die Änderung des Umweltauditgesetzes zwar in die richtige Richtung, aber nicht weit genug gehe. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Legislaturperiode habe die Fraktion auf Drucksache 14/570 den Antrag unter der Überschrift „Erhöhung der Attraktivität des freiwilligen Umweltaudits durch Deregulierung“ mit insgesamt 14 Vorschlägen vorgelegt. Seinerzeit sei schon festgestellt worden, dass die ISO-Norm 14001 leichter zu vollziehen sei. Sie sprach sich, den Intentionen ihres Antrags auf Drucksache 14/570 folgend, im Einzelnen dafür aus, für Betriebe Erleichterungen zu schaffen, um am Umweltaudit teilnehmen zu können.

Die Begründung der Bundesregierung für eine Änderung des § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sei nicht nachvollziehbar. Es stelle sich die Frage, aus welchen Gründen diese Vorschrift nicht anlässlich der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes geändert worden sei. Die Fraktion der FDP verwies darauf, dass die in diesem Zusammenhang gestellten Änderungsanträge keinen Bezug zu dem zu verabschiedenden Gesetz hätten und nicht ihre Zustimmung fänden.

Die **Fraktion der PDS** verwies darauf, dass durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs nicht akzeptable Verschlechterungen eintreten. Sie erläuterte im Einzelnen, dass die Um-

weltaudit-Privilegierung ordnungsrechtliche Erleichterungen schaffe, die in keinem Zusammenhang mit dem Umweltaudit stünden. Aber nur das, was auch im Umweltaudit geprüft werde, könne ggf. im Ordnungsrecht wegfallen. Dieser Auffassung sei im Übrigen auch der Umweltrat. Zudem sei die neue Öko-Audit-Verordnung zwar übersichtlicher und habe die wesentlichen Elemente des international anerkannten ISO-14001 übernommen. Dies könnte zwar den Anreiz, sich am Umweltaudit zu beteiligen, erhöhen, in der Substanz sei ISO 14001, und damit EMAS II, jedoch schwächer als die alte Öko-Audit-Verordnung. Der auf dieser Grundlage vorgelegte Gesetzentwurf werde deshalb von der Fraktion der PDS abgelehnt.

Die **Bundesregierung** betonte die Notwendigkeit, EMAS gegenüber der ISO-Norm 14001 zu stärken. Sie setze sich für eine konsequente Unterstützung der weiteren Teilnahme an EMAS ein, so etwa im Rahmen des nunmehr erneut dem Bundesrat zugeleiteten Entwurfs für eine Privilegierungsverordnung; dabei werde die hohe Qualität von EMAS jedoch gewahrt und keine Verminderung der Umwelтанforderungen erfolgen. Begrüßenswert seien unter anderem Gebührensenkungen, wie sie in Hessen und Bayern für EMAS-Teilnehmer erfolgt seien. Auch im eigenen Bereich nehme die Bundesregierung durch die nunmehr konstituierte Pilotgruppe zur Einführung von EMAS in Bundesbehörden ihre Verantwortung wahr.

In einer gesonderten Abstimmung hat der Ausschuss, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS, den aus der Anlage zu diesem Bericht ersichtlichen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zugestimmt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 81. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/8521 (Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8231 und Gegenäußerung der Bundesregierung) hat der Ausschuss einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 24. April 2002

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Bernward Müller (Jena)
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 14/728**

Anlage 1

Änderungsantrag

Berlin, den 16. April 2002

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes
– Drucksache 14/8231 –**

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Inhaltsübersicht UAG)

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Buchstabe l) wird gestrichen.
- b) Nr. 2 Buchstabe m) wird gestrichen.

Begründung

Zu a)

Beseitigung eines Redaktionsversehens; Abschnitt 3 enthält weiterhin auch Übergangsvorschriften.

Zu b)

Die Änderung ist entbehrlich, da die Überschrift in § 38 UAG erhalten bleibt (vgl. Ziffer 40).

2. Zu Artikel 1 Nr. 4b und c (§ 2 Abs. 2 und 3 UAG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 b) aa) werden die Wörter „Abschnitt 3.5“ durch die Worte „Abschnitte 3.4 und 3.5“ ersetzt.
- b) In Artikel 1 Nr. 4 c) aa) werden die Wörter „Abschnitt 3.5“ durch die Worte „Abschnitte 3.4 und 3.5“ ersetzt.

Begründung

Klarstellung: Da auch in Abschnitt 3.4 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eine Aufgabe des Umweltgutachters genannt wird, haben sich die Verweise in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 auch auf diesen Abschnitt zu erstrecken.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10a (§ 7 Abs. 2 UAG)

Artikel 1 Nr. 10a) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden in Nr. 2 Satz 1 die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Buchstabe a bis g“ ersetzt.

Begründung

Berichtigung eines Schreibfehlers. Ersichtlich muss auf alle Buchstaben des Abschnitts 5.2.1 des Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Bezug genommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12a (§ 9 Abs. 1 UAG)

In Artikel 1 Nr. 12a) werden in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Buchstabe b“ ersetzt.

Begründung

Beseitigung eines Redaktionsversehens; nach dem Regierungsentwurf besteht kein Buchstabe c.

5. Zu Artikel 1 Nr. 14c (§ 11 Abs. 5 UAG)

In Artikel 1 Nr. 14c) bb) werden die Wörter „Nummer 3 wird zu Nummer 4“ ersetzt durch die Wörter „Nummer 4 wird zu Nummer 3“.

Begründung

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

6. Zu Artikel 1 Nr. 15a (§ 12 Abs. 2 UAG)

In Artikel 1 Nr. 15a) wird § 12 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. im Falle der Zulassung als Prüfer für das Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in einem betroffenen Zulassungsbereich verfügen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor, dass Erfahrungen in der „betreffenden Branche“ erforderlich sind. Darin liegt eine zu weitgehende Einschränkung des zulässigen Prüfungsbereichs der Prüfer. In der Folge könnte der Prüferbedarf bei einem Zulassungsantrag, der viele Wirtschaftsbereiche berührt, nur durch einen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage erheblich größeren Prüferinsatz abgedeckt werden; eine solche Verschärfung ist nicht sinnvoll. Ausreichend und praktikabel ist dagegen, dass die Prüfer über eine fünfjährige Praxiserfahrung in einem der betroffenen Zulassungsbereiche verfügen und zusätzlich ein oder mehrere Kriterien der Prüferrichtlinie erfüllen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 1 UAG)

In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Auf Grund der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes] abgeschlossenen Begutachtungsverträge können auch Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung einzelne Begutachtungsaufträge im Rahmen einer Fallkooperation mit Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen bis zum 31. Juli 2006 durchführen.“

Begründung

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bunderates (Beschluss vom 1. März 2002, BR-Drs. 31/02 – Beschluss –). Sinn der Regelung soll es sein, die Abwicklung (und nur diese) von bereits auf der Grundlage der bisher geltenden Regelung abgeschlossenen Begutachtungsverträgen zu ermöglichen. Eine solche Übergangsregelung muss vorgesehen werden. Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung ist jedoch nur in Verbindung mit der Begründung so zu verstehen. Anhand des bloßen Gesetzestextes könnte der Abschluss eines Begutachtungsvertrages mit einem Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung auch

nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rechtlich vertretbar sein. Daher ist eine Klarstellung in der Fassung der Regelung zum Ausdruck zu bringen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 2 UAG)

In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Eine Organisation mit mehreren Standorten wird entsprechend Artikel 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 mit den an EMAS teilnehmenden Standorten und Teilstandorten eingetragen, wenn sie an den teilnehmenden Standorten und Teilstandorten die Voraussetzungen einer Eintragung erfüllt.“

Begründung

Die Umformulierung dient der Klarstellung. Eine Organisation wird nur soweit eingetragen, als ihre Standorte oder an EMAS teilnehmenden Teilstandorte die Voraussetzungen einer Eintragung erfüllen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 3 UAG)

In Artikel 1 Nr. 36 wird § 33 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(3) Vor der Eintragung einer Organisation, einschließlich der Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort, gibt die registerführende Stelle den für die Belange des Umweltschutzes an dem jeweiligen Standort zuständigen Behörden (Umweltbehörden) Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern.“

Begründung

Durch die Änderung wird deutlicher als bisher klargestellt, dass auch vor der Eintragung eines neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement einer Organisation einbezogenen Standortes oder Teilstandortes als Einheit der Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 die registerführende Stelle der zuständigen Umweltbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss.

10. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 5 – neu – UAG)

Artikel 1 Nr. 36 wird wie folgt geändert:

a) In § 33 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 – neu – angefügt:

„(5) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens in Kenntnis.“

b) § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Aufrechterhaltung der Eintragung,
Verfahren bei Verstößen,
Streichung und vorübergehende Aufhebung
von Eintragungen

(1) Stellt die Umweltbehörde fest, dass eine eingetragene Organisation gegen Umweltvorschriften verstößt, so setzt sie die registerführende Stelle hierüber in Kenntnis.

(2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften erkundigt sich die registerführende Stelle bei der Umweltbehörde, ob ein Umweltrechtsverstoß vorliegt.

(3) Bei Vorlage der konsolidierten Fassung der Umwelterklärung zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 prüft die register-

führende Stelle, ob ihr Informationen nach Absatz 1 oder Anhaltspunkte nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Bevor die registerführende Stelle die Eintragung einer Organisation

1. auf Grund des Artikels 6 Nr. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort vorübergehend aufhebt oder streicht oder
2. auf Grund des Artikels 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen eines Verstoßes gegen an einem Standort geltende Umweltvorschriften vorübergehend aufhebt oder streicht oder
3. auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wegen nicht ausreichend gründlicher Durchführung des gutachterlichen Tätigkeit des Umweltgutachters vorübergehend aufhebt,

ist der betroffenen Organisation und, im Falle der Nr. 2, der für den betroffenen Standort zuständigen Umweltbehörde gemäß Artikel 6 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet die Organisation mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und macht sie glaubhaft, dass die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für die Organisation führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Die registerführende Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation gemäß Artikel 6 Nr. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die Gründe für die ergriffenen Maßnahmen und die mit der zuständigen Umweltbehörde geführten Gespräche.

(5) Die Eintragung einer Organisation mit mehreren Standorten wird ausgesetzt oder gestrichen, wenn einer oder mehrere Standorte die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Nr. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nicht mehr erfüllt.

(6) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörde über das Ergebnis des Verfahrens zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Kenntnis.“

Begründung

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bunderates (Beschluss vom 1. März 2002, BR-Drs. 31/02 – Beschluss –).

Zu a)

Der neu eingefügte Absatz 5 in § 33 konstituiert die Verpflichtung der registerführenden Stelle, die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies ist sowohl für zu gewährende Verfahrenserleichterungen als auch für Informationen über Verstöße gegen Umweltvorschriften erforderlich.

Einer Regelanfrage der registrierenden Stelle bei der Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 bedarf es nicht, wenn unabhängig hiervon die Umweltbehörden verpflichtet sind, festgestellte Rechtsverstöße an die registrierende Stelle zu melden. Insoweit ist § 34 Abs. 1 Satz 1–E entbehrlich. Aufgabe der registerführenden Stelle ist es jedoch, in diesem Falle die ihr vorliegenden Informationen zu überprüfen. Dies wird in dem neu formulierten Absatz 2 verdeutlicht.

Zu b)

Die Formulierung des § 34 Abs. 1 Satz 3–E macht nicht hinreichend deutlich, dass die Mitteilungspflicht der Behörde unabhängig von der in Absatz 1 Satz 2 benannten Anfrage der registrierenden Stelle ist. Dies wird in dem neu formulierten Absatz 1 deutlicher.

Das in § 34 Abs. 1 Satz 2–E vorgesehene Verfahren zur Anfrage der registrierenden Stelle sollte von dem Verfahren zur Aufrechterhaltung der Eintragung getrennt werden, indem hierfür ein eigener Absatz 2 vorgesehen wird.

Absatz 6 berücksichtigt, dass zur Ausübung der Mitteilungspflichten die Umweltbehörde über eine Streichung und Aufhebung von Eintragungen informiert werden muss.

11. Artikel 1a – neu – (§ 6 Abs. 2 WHG)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom ... [einsetzen: Datum des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes] (BGBl I S. ...) [einsetzen: Fundstelle des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. § 34 Abs. 1 und 5 und § 37 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung

§ 6 Abs. 2 WHG ist an die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen. § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG enthalten im Vergleich zum alten § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG nicht nur Regelungen zu Ausgleichs-, sondern auch zu Ersatzmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen haben nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Vorrang vor Ersatzmaßnahmen.

12. Artikel 2 (UAG und WHG)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann jeweils den Wortlaut des Umweltauditgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Begründung

Da mit diesem Gesetz neben dem Umweltauditgesetz auch das Wasserhaushaltsgesetz geändert wird, wird die Möglichkeit der Bekanntmachung der Neufassung auf das Wasserhaushaltsgesetz ausgedehnt.

